

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 204

ausgegeben am 24. September 2004

Kundmachung vom 21. September 2004 des Beschlusses Nr. 65/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 26. April 2004
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 19. Juni 2004

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 65/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Rita Kieber-Beck
Regierungschef-Stellvertreterin

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 65/2004
vom 26. April 2004
zur Änderung von Protokoll 31 des EWR-
Abkommens über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-
heiten

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 66/2002 vom 31. Mai 2002² geändert.
2. Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens sollte auf
die Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der
Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güter-
verkehrsystems ("Programm Marco Polo")³ ausgeweitet werden.
3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese
erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2004 zu ermöglichen -
beschliesst:

Art. 1

In Art. 3 Abs. 7 des Protokolls 31 des Abkommens wird folgender Buchstabe angefügt:

"c) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 gelten:

- **32003 R 1382**: Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo") (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1)."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 103 Abs. 1 des Abkommens in Kraft⁴.

Er gilt ab dem 1. Januar 2004.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. April 2004

(Es folgen die Unterschriften)

1 LR 170.50

2 Abl. L 238 vom 5.9.2002, S. 38.

3 Abl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1.

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.